

Was müssen Sie bei einem Schaden tun?

Alle Regulierungswünsche (Schadensmeldungen) bedürfen der Schriftform.

Ein entsprechendes Formular kann unter:

<https://heinrich->

[poppe.de/cms/upload/formulare/haftpflichtschadenpflegeeltern.pdf](https://heinrich-poppe.de/cms/upload/formulare/haftpflichtschadenpflegeeltern.pdf)

heruntergeladen werden. Oder es kann Kontakt aufgenommen werden zu :

Heinrich Poppe GmbH

Herr Axel Neb

Bremer Straße 6

21244 Buchholz

Tel.: 04181-9289355

Fax: 04181 9289365

axel.neb@heinrich-poppe.de

www.heinrich-poppe.de

Das ausgefüllte Formular senden Sie bitte direkt an den Versicherer zur Prüfung. Sie erhalten von dort Nachricht.

Bitte leiten Sie auch alle den Schaden betreffenden Schriftstücke (Erinnerungen, Mahnbescheide, Rechnungen u. ä.) unverzüglich an den Versicherer weiter.

Auch wenn ein Geschädigter meint, er sei im Recht, können die gesetzlichen Bestimmungen zu anderen Entscheidungen führen. Dieses herauszufinden, ist Aufgabe der Versicherung. Bitte erkennen Sie deshalb gegenüber einem Anspruchsteller niemals Schadensersatzansprüche an, weder mündlich noch schriftlich.

Die Regulierung obliegt einzig dem Versicherer, Anerkannte Schadensersatzansprüche (z.B. durch finanzielle Ableistung) führen zum Verlust des Versicherungsschutzes.

Versicherungsträger ist die ALTE LEIPZIGER VAG. Sie ist zuständig für die juristische Prüfung, für die Regulierung sowie für die Abwehr unberechtigt gestellter Ansprüche.

Gute Wünsche

Wir hoffen, dass Sie und Ihre Pflegekinder nie solche Schadensfälle verursachen, dass Sie die Hilfe der Versicherung benötigen!

Erstellt mit freundlicher Unterstützung der Firma Heinrich Poppe, Herrn A. Neb

Herausgeber: Koordinationsstelle für die Pflegekinderdienste in Hamburg

Telefon: 428112751/E-FAX 4279-02205

E-Mail: koordination-pkd@altona.hamburg.de

Sitz: Bezirksamt Altona

Platz der Republik 1, 22767 Hamburg

Stand: März 2018



Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg

P_KD PflegeKinderDienste

der Bezirksamter

- Koordinationsstelle -

Haftpflichtversicherung für Pflegeeltern und Pflegekinder – Informationen –

Stand: März 2018



Vorbemerkung

Sie finden in diesem Faltblatt Hinweise zur Haftpflichtversicherung für Pflegeeltern und Pflegekinder:
Pflegeeltern sind verantwortlich für die in ihre Obhut gegebenen Pflegekinder. Sie haften unter Umständen im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht für Geschehnisse, die sich aus ihrer Tätigkeit als Pflegeeltern ergeben. Zur Unterstützung der Pflegeeltern hat die Freie und Hansestadt Hamburg, Amt für Familie, Jugend und Sozialordnung, einen Haftpflichtversicherungsvertrag abgeschlossen, der Pflegeeltern und Pflegekinder im Rahmen dieses Vertrages gegen Risiken der gesetzlichen Haftpflicht versichert.

Versicherte Personen im Bereich der Vollzeitpflege

Im Rahmen des von Hamburg abgeschlossenen Versicherungsvertrages sind von Hamburger Pflegekinderdiensten betreute Hamburger Kinder in Pflege- und Erziehungsstellen sowie bei Besuchspaten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen versichert. Pflegeeltern sind bei Verletzung der Aufsichtspflicht subsidiär ebenfalls im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen versichert. In allen Fällen muss aber geprüft werden, ob eine andere Haftpflichtversicherung für die Regulierung des Schadens herangezogen werden kann.

Gesetzliche und Versicherungstechnische Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen können Sie im Bürgerlichen Gesetzbuch(BGB) in den §§ 823, 828 und 832 nachlesen.

Wer schuldhaft einer dritten Person einen Schaden zufügt, haftet nach dem BGB für diesen Schaden und ist zum Schadenersatz verpflichtet.

- Kinder unter sieben Jahren sind nicht schuldfähig, d. h., dass diese niemals für einen Schaden ersatzpflichtig gemacht werden können.
- Kinder unter vierzehn Jahren haften nach *Einsicht in Ihr Tun*, d. h.: die Haftungsfrage ist je nach Entwicklungsstand individuell zu prüfen.
- ab vierzehn Jahren kann in der Regel von einer vollen Haftung ausgegangen werden.
- behinderte (Pflege-) Kinder können unter Umständen gesetzlich nicht haftpflichtig gemacht werden, sie gelten als nicht schuldfähig.

Im Rahmen von Versicherungsverträgen können die Risiken Fahrlässigkeit und grobe Fahrlässigkeit versichert werden. Vorsatz ist nicht versicherbar.

Versicherte Risiken im Bereich Vollpflege

Die folgenden Risiken gelten im Rahmen des von Hamburg abgeschlossenen Versicherungsvertrages als zu den vereinbarten Deckungssummen versichert:

- gesetzliche Haftpflichtansprüche der Pflegekinder gegenüber den Pflegeeltern
- gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter gegenüber den Pflegekindern
- gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter gegenüber den Pflegeeltern aus Aufsichtspflichtverletzungen
- gesetzliche Haftpflichtansprüche der Pflegekinder untereinander
- gesetzliche Haftpflichtansprüche der Pflegeeltern gegenüber den Pflegekindern

Der Versicherungsschutz gilt nachrangig, d. h., ein anderweitig bestehender Versicherungsschutz (z.B. im Rahmen der eigenen Familienhaftpflichtversicherung) geht immer voran.

Für den Bereich der *Ansprüche der Pflegeeltern* gegenüber den Pflegekindern ist eine Selbstbeteiligung vereinbart.

Zuständigkeiten und Rückfragen zum Versicherungsschutz

Versicherungsmakler und für den technischen Ablauf zwischen dem Versicherungsnehmer, versicherten Personen und dem Versicherer verantwortlich ist die

Firma Heinrich Poppe GmbH, Esplanade 6, 20354 Hamburg, Tel. 040/340442, Fax 040/353955, E-mail www.heinrich-poppe.de.

Sie ist auch zuständig für Rückfragen zum Versicherungsschutz, für die Durchführung von Informationsveranstaltungen und für den Prämienverkehr. Bei **Rückfragen** zum Versicherungsschutz wenden Sie sich bitte an Ihre Pflegeelternberatungen oder an die Firma Heinrich Poppe GmbH, Herrn Axel Neb (Tel. siehe oben).

Versicherungsnehmer ist die Freie und Hansestadt Hamburg. Mit der technischen Durchführung ist die Koordinationsstelle für die Pflegekinderdienste in Hamburg, Sitz Bezirksamt Altona, beauftragt.

Versicherungsträger ist die ALTE LEIPZIGER VAG unter der Policennummer: 05-640-950002 / Teil B, **Ludwig-Erhard-Str.14, 20459 Hamburg.**

Die Versicherungsgesellschaft ist zuständig für die juristische Prüfung, für die Regulierung berechtigter und für die Abwehr unberechtigter Ansprüche.